

# Next Generation Africa

## Vereinsatzung

### §1 [Name, Sitz und Geschäftsjahr]

- 1.) Der Verein führt den Namen „Next Generation Africa“.
- 2.) Der Verein soll nach seiner Gründerversammlung am Amtsgericht Darmstadt in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen werden.
- 3.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.) Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.

### §2 [Zweck]

- 1.) Der Verein verfolgt seinen Zweck in südostafrikanischen Ländern, darunter Malawi.
- 2.) Der Zweck wird entweder durch vereinseigene Mitglieder oder durch vom Verein beauftragte Personen verfolgt.
- 3.) Der Zweck des Vereins besteht in sowohl der Ausbreitung als auch der qualitativen Verbesserung des Zugangs zu Wissen und Schulbildung. Der Verein will damit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den betreffenden Ländern unterstützen.
- 4.) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von weiterführenden Schulen, sogenannten „Secondary Schools“ im Norden Malawis und den umliegenden Gebieten.
  - Hierbei werden Projekte zur Förderung der Medienkompetenz durchgeführt, die die Bereitstellung und Installation der technischen Ausstattung ebenso umfasst wie auch die Einführung in die dauerhafte Benutzung und Erhaltung dieser bereitgestellten Mittel sowie deren Benutzung für den Unterricht. Beispiel für die bereitzustellende Technik sind Kleincomputer, wie sie bereits an der Chaminade Secondary School in Karonga (Malawi) zum Einsatz kommen.
  - Zudem soll der naturwissenschaftliche Unterricht durch entsprechende Ausstattung und Verbesserung Fachräumen gefördert werden.
  - Der Verein kann auch weitere, über den bloßen Unterricht hinausgehende Ausstattung des Schulinventars, je nach spezifischer Lage einer Schule, vornehmen, wenn dies zur Verbesserung des Schullebens beiträgt bzw. sich als dringend erforderlich erweist. Hierunter kann zum Beispiel die Beschaffung von Betten für die Schüler\*innen, die Modernisierung der Schulküche oder auch die Bereitstellung von Beförderungsmitteln wie Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen fallen.
- 5.) Die Träger der vom Verein unterstützten Schulen müssen die Rechtsform einer Körperschaft haben und die empfangenen Geld- und Sachmittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwenden.

6.) Der Vereinszweck soll in gemeinsamer Arbeit und Initiative mit den betreffenden Menschen vor Ort und zudem ausgerichtet auf einen nachhaltigen, von den Menschen vor Ort selbst erhaltenen, dauerhaften Erfolg angestrebt werden.

7.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 [Mitgliedschaft]**

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2.) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht zur Mitteilung von Gründen verpflichtet.

3.) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens am 31. Oktober des Jahres vorliegen.

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

6.) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7.) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit dieser Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§4 [Vorstand]**

1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten und gleichrangigen Vorsitzenden. Sie tragen beide den Titel Vorsitzende\*r.

2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

### **§5 [Mitgliederversammlung]**

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{2}{5}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

2.) Die Mitgliederversammlung kann als Videokonferenz abgehalten werden.

3.) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen.

4.) Die Versammlung wird entweder von einem\*einer der beiden Vorsitzenden oder von beiden gemeinsam geleitet. Beide Vorsitzende sollten nach Möglichkeit anwesend sein.

5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7.) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung schlägt der\*die Versammlungsleitende eine\*n Schriftführer\*in vor, der\*die daraufhin per Akklamation von der Versammlung bestätigt werden muss. Der\*die Schriftführer\*in führt über die Beschlüsse der betreffenden Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von einem\*einer Vorsitzenden sowie dem\*der Schriftführer\*in unterschrieben werden muss.

## **§6 [Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens]**

1.) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die steuerbegünstigte Körperschaft namens „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“ mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.